

Verfahrensgrundsatz der BG ETEM

zur Auditierung von Arbeitsschutzmanagementsystemen (AMS)

Stand: 2016-03

Inhalt

1	Vorwort	Seite 2
2	Teilnahmevoraussetzungen	Seite 2
3	Definitionen und Abkürzungen	Seite 3
4	Anforderungen und Vorgehensweise	Seite 4
4.1	Begutachtung der AMS-Dokumentation (Stufe-1 Audit)	Seite 5
4.2	Audit vor Ort (Stufe-2 Audit)	Seite 5
4.2.1	Vorbereitung des Audits	Seite 5
4.2.2	Einführungsgespräch	Seite 6
4.2.3	Auditdurchführung	Seite 6
4.2.4	Abschlussgespräch	Seite 7
4.2.5	Auditbericht	Seite 7
5	Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Vertraulichkeit	Seite 8
6	Zertifikatsausstellung	Seite 8
7	Gültigkeit, Aberkennung und Zurückziehung des Zertifikates	Seite 8
8	Re-Zertifizierung, erneute Zertifizierung	Seite 8
9	Überwachungsmaßnahmen durch die BG ETEM	Seite 9
10	Änderungen des AMS oder dessen Geltungsbereiches	Seite 9
11	Auditierung nach weiteren AMS-Konzepten	Seite 9
12	Gebühren	Seite 9
13	Verwendung und Veröffentlichung von Auditberichten, Zertifikaten und Logos	Seite 10
14	Beschwerden	Seite 11

1 Vorwort

Auf Basis dieses Verfahrensgrundsatzes (VG) begutachtet und zertifiziert die BG ETEM auf freiwilliger Basis Arbeitsschutzmanagementsysteme von Mitgliedsunternehmen. Der Verfahrensgrundsatz der BG ETEM basiert auf dem DGUV Grundsatz 311-002 und konkretisiert einzelne Anforderungen. Dieser Verfahrensgrundsatz ersetzt den Verfahrensgrundsatz zur Auditierung von Arbeitsschutz-Management-Systemen von 2013-03.

Begriffe und Definitionen werden entsprechend folgender Dokumente verwendet:

Nationaler Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (NLF),

Internationaler Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (ILO-OSH 2001),

DIN EN ISO 19011, Leitfaden zur Auditierung von Managementsystemen,

DIN EN ISO 17021, Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren.

2 Teilnahmevoraussetzungen

- 1 Das Unternehmen ist Mitglied der BG ETEM. Bei Zuständigkeit mehrerer Unfallversicherungsträgern (UVT) bedarf es einer Abstimmung zwischen den UVT.
- 2 Ein Antrag (Zertifizierungsanfrage) auf Zertifizierung des betrieblichen AMS wurde an das Referat AMS gestellt.
- 3 Eine Person, die die Einführung und Optimierung des AMS koordiniert (AMS-Beauftragte/r) (AMB) ist bestellt.

Der AMB ist

- a. Beschäftigter des Unternehmens,
 - b. von der Unternehmensleitung schriftlich bestellt und
 - c. verfügt über Kenntnisse über das Zertifizierungsverfahren und die Anforderungen an ein AMS der BG ETEM, grundsätzlich werden diese Kenntnisse durch die Teilnahme am Seminar 275 "Einführung von Arbeitsschutzmanagementsystemen" der BG ETEM erworben.
- 4 Von einem Auditor der BG ETEM wurde die Auditreife (wesentliche Anforderungen des VG sind im Unternehmen umgesetzt) festgestellt.
 - 5 Der Antrag wurde durch die BG ETEM genehmigt und eine Projektnummer vergeben.
 - 6 Eine Vereinbarung mit der BG ETEM über die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens innerhalb von 2 Jahren auf Basis dieses Verfahrensgrundsatzes und ggf. weiterer AMS-Konzepte (z.B. OHSAS 18001) wurde abgeschlossen.

- 7 Dem Auditteam werden alle zur Begutachtung erforderlichen Dokumente zur Verfügung gestellt.
- 8 Der Zugang zu den zu auditierenden Organisationseinheiten (Betriebsstätten/Baustellen) wird gewährleistet.

3 Definitionen und Abkürzungen

3.1 Audit, Re-Audit

Das Audit ist eine systematische und unabhängige Untersuchung um festzustellen, ob die arbeits- und gesundheitsschutzrelevanten Tätigkeiten und die damit zusammenhängenden Ergebnisse den geplanten Anforderungen entsprechen und ob diese Anforderungen wirkungsvoll im Unternehmen verwirklicht und geeignet sind, die Ziele zu erreichen.

Ein Re-Audit ist ein vollständiges Audit, das nach Ablauf des Zertifikates zur erneuten Zertifikatausstellung führen kann.

3.2 Hauptabweichung

Eine Hauptabweichung ist das Nichtvorhandensein oder die vollständige Funktionsunfähigkeit der betrieblichen Umsetzung einer gemäß Abschnitt 4 dieses Verfahrensgrundsatzes geforderten Maßnahme.

Eine Hauptabweichung führt zum Versagen von systematischen Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen oder schränkt wesentlich deren Wirksamkeit ein.

3.3 Nebenabweichung

Eine Nebenabweichung ist die Unvollständigkeit oder die teilweise Funktionsunfähigkeit der betrieblichen Umsetzung einer gemäß Abschnitt 4 dieses Verfahrensgrundsatzes geforderten Maßnahme. Eine Nebenabweichung führt nicht zum Versagen von systematischen Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen, aber schränkt deren Wirksamkeit ein. Nebenabweichungen können z. B. Schwächen bei der Erfüllung von vorgegebenen systematischen Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen oder ungenügende Erfüllungsnachweise sein. Nebenabweichungen können auch Unzulänglichkeiten in der Dokumentation des AMS sein.

3.4 Empfehlungen

Empfehlungen sind Verbesserungsvorschläge zur Weiterentwicklung des AMS. Empfehlungen stellen keine Abweichungen bezüglich der Anforderungen dieses VG dar.

3.5 Auditleiter, Auditor

Auditleiter und Auditoren sind Beschäftigte der BG ETEM mit der erforderlichen Qualifikation und der Erfahrung, um AMS-Audits durchzuführen.

3.6 Abkürzungen

AMS	Arbeitsschutzmanagementsystem
AMB	Arbeitsschutzmanagementbeauftragter
BEM	Betriebliches Eingliederungsmanagement
BG ETEM	Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse
BGM	Betriebliches Gesundheitsmanagement
ILO	International Labour Organisation
OHSAS 18001	Arbeits- und Gesundheitsschutz-Managementsysteme-Anforderungen
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SGB	Sozialgesetzbuch
TAB	Technischer Aufsichtsbeamter (Aufsichtsperson nach SGB VII)
UVT	Unfallversicherungsträger

4 Anforderungen und Vorgehensweise

Die Anforderungen an ein AMS sind in folgende Schwerpunkte gegliedert:

1. Geltungsbereich des AMS und der AMS-Dokumentation
2. Dokumentation und Lenkung der Arbeitsschutzdokumente und Aufzeichnungen
3. Arbeits- und Gesundheitsschutzpolitik
4. Arbeits- und Gesundheitsschutzziele
5. Organisation der Zuständigkeiten und Verantwortungen sowie Bereitstellung ausreichender finanzieller, personeller, sachlicher und zeitlicher Ressourcen
6. Ermittlung von Verpflichtungen und deren Kommunikation
7. Gefährdungsbeurteilung
8. Unterweisung aller Beschäftigten und Vorgesetzten, Einweisung von Gästen und Betriebsfremden
9. arbeitsmedizinische Vorsorge und Gesundheitsförderung
10. Beteiligung der Beschäftigten an der Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes
11. Qualifikation und Eignung der Beschäftigten
12. Beschaffung von Stoffen, Arbeitsmitteln, persönlicher Schutzausrüstung (PSA)
13. Einsatz von Fremdfirmen und Zusammenarbeit
14. Erfassung, Meldung und Auswertung von Unfällen, arbeitsbedingten Erkrankungen und Berufskrankheiten
15. Prüfung prüfpflichtiger Anlagen, Arbeitsmittel, Einrichtungen und PSA
16. Notfallmaßnahmen
17. Betriebsbegehungen
18. Interne AMS-Audits
19. Bewertung des AMS durch die Unternehmensleitung

Diese Anforderungen werden in dem mitgeltenden Dokument „Konkretisierung der AMS-Schwerpunkte“ in der jeweils aktuellen Ausgabe detailliert aufgeführt.

Zu allen AMS-Schwerpunkten, einschließlich der im Dokument „Konkretisierung der AMS-Schwerpunkte“ aufgeführten Unterpunkte, sind vom Unternehmen Festlegungen zu treffen und in der AMS-Dokumentation zu beschreiben.

4.1 Begutachtung der AMS-Dokumentation (Stufe-1 Audit)

Die AMS-Dokumentation besteht i.d.R. aus dem AMS-Handbuch, Prozessbeschreibungen und mitgeltenden AMS-Dokumenten.

Die Begutachtung erfolgt hinsichtlich:

- der Anforderungen dieses VG und des bei Auditbeginn aktuellen Dokumentes „Konkretisierung der AMS-Schwerpunkte“ (hierfür ist vom Unternehmen vorbereitend die Spalte 2 des Dokumentes „Konkretisierung der AMS-Schwerpunkte“ auszufüllen),
- der in der AMS-Dokumentation geregelten betrieblichen Vorgaben,
- der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz,
- der Schlüssigkeit und Verständlichkeit der Darstellung.

Festgestellte Abweichungen werden dem Unternehmen mitgeteilt. Das Unternehmen erhält die Gelegenheit, diese Abweichungen zu beheben und Verbesserungen durchzuführen.

Vor dem Audit (Stufe-2 Audit) wird eine AMS-Dokumentation vorausgesetzt, die eine Hauptabweichungsfreiheit vermuten lässt.

Die abschließende Bewertung der AMS-Dokumentation erfolgt mit dem Auditbericht.

4.2 Audit vor Ort (Stufe-2 Audit)

4.2.1 Vorbereitung des Audits

In Abstimmung mit dem Unternehmen und den Auditoren der BG ETEM erstellt der Auditleiter einen Auditplan, der folgende Festlegungen enthält:

- Mitglieder des Auditteams,
- Teilnehmer des Unternehmens,
- Datum, voraussichtliche Dauer, Ort (Organisationseinheiten, Baustellen) und Zeitplan des Audits.

Auditiert wird der Hauptstandort/die Zentrale des Unternehmens.

Verfügt das Unternehmen über mehrere Niederlassungen (vom Hauptsitz getrennte Standorte), kann eine Reduzierung des Auditumfangs nach dem Stichprobensystem gemäß Tabelle 1 die Auditierung der Standorte erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass das Unternehmen eine Zentrale besitzt, die das gemeinsame AMS für alle Standorte festlegt, überwacht und fortentwickelt. Niederlassungen können Betriebsstätten mit einer eigenen Mitgliedsnummer sein.

Abweichungen vom Stichprobensystem sind begründet möglich und im Auditbericht zu dokumentieren.

Betreibt ein Unternehmen Bau- oder Montagestellen, wird eine repräsentative Auswahl für die Auditierung in Anlehnung an die Niederlassungsregelung gewählt. Baustellen unter einer Leitung können als eine Baustelle gezählt werden.

Abstimmungen mit ggf. weiteren für diese Niederlassungen oder Bau- und Montagestellen zuständigen TAB´en werden vom Auditleiter vorgenommen.

Zahl der Niederlassungen	Stichprobengröße Erst- und Re-Audit	empfohlene Stichprobengröße Überwachungs-Audit
1 - 3	1	1
4 - 8	2	2
9 - 15	3	3
16 - 25	5	4
26 - 50	7	5
51 - 100	10	6
101 - 150	13	8
151 - 200	16	10
> 200	> 20	> 12

Tabelle 1: Stichprobengröße bei mehreren Niederlassungen

4.2.2 Einführungsgespräch

Vor Auditbeginn erfolgt ein Einführungsgespräch. Das Einführungsgespräch enthält folgende Informationen:

- Vorstellung des Auditteams und seitens des Unternehmens die Vorstellung der Verantwortlichen des Unternehmens,
- Besprechung des Umfangs und der Ziele des Audits,
- Überblick über die bei der Durchführung des Audits anzuwendenden Methoden und Verfahren (Mitarbeiterbefragungen, Einsichtnahme in Dokumentationen einschließlich Aufzeichnungen),
- Zeitpunkte für alle etwaigen Zwischenbesprechungen und für das Abschlussgespräch des Auditteams mit den Verantwortlichen der auditierten Bereiche,
- Detailklärung des Auditplanes.

4.2.3 Auditdurchführung

In den im Auditplan vorgesehenen Bereichen des Unternehmens wird die Umsetzung der AMS-Schwerpunkte gemäß Abschnitt 4 und der betrieblichen AMS-Dokumentation sowie der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in repräsentativen Stichproben überprüft.

Es wird durch Befragungen von Beschäftigten, Einsichtnahme in Dokumenten und Aufzeichnungen sowie bei Beobachtungen von Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen überprüft, ob die notwendigen Vorgaben

- angemessen beschrieben sind,
- angewiesen und den Beschäftigten bekannt sind,
- verstanden und umgesetzt werden sowie
- wirksam sind.

Feststellungen werden in Spalte 3 des Dokumentes „Konkretisierung der AMS-Schwerpunkte“ dokumentiert. Nach Abstimmung im Auditteam wird vom Auditleiter entschieden, welche Feststellungen als Haupt-, Nebenabweichungen oder Empfehlungen einzustufen sind.

4.2.4 Abschlussgespräch

Das Auditteam legt vor den zuständigen Verantwortlichen des Unternehmens die Auditfeststellungen dar.

4.2.5 Auditbericht

Der Auditbericht wird unter der Leitung des Auditleiters erstellt und enthält folgende Angaben:

- Angaben zum Unternehmen,
 - Firmenbezeichnung,
 - Anschrift,
 - Mitgliedsnummer,
 - Tätigkeitsfeld,
 - Beschäftigtenzahl (einschließlich Leiharbeiter),
 - Unternehmer/Geschäftsführer,
 - AMS-Beauftragter,
 - Sicherheitsfachkraft,
 - Betriebsarzt,
- Projekt-Nummer,
- Auditdatum,
- Auditberichtsdatum,
- die Mitglieder des Auditteams,
- Auditteilnehmer seitens des Unternehmens,
- Auditziel und Umfang,
- die genaue Angabe der Referenzdokumente (aktueller Verfahrensgrundsatz der BG ETEM, betriebliche AMS-Dokumentation, z. B. AMS-Handbuch), anhand derer das Audit durchgeführt wurde,
- Feststellungen von Abweichungen, ggf. Empfehlungen,
- die Bewertung des Auditteams darüber, inwieweit das Mitgliedsunternehmen die Forderungen der Vorgaben und der einschlägigen AMS-Dokumentation erfüllt,
- die Fähigkeit des installierten AMS einschließlich der AMS-Dokumentation zur Erfüllung der vorgegebenen Ziele,

- die Verteilerliste für den Auditbericht,
- ggf. abgestimmte Termine für die Zusendung von Belegen für die Abweichungsbeseitigung (ggf. verbunden mit einem Nachaudit).

Der Auditbericht kann aus Teil-Auditberichten bestehen, die vom jeweiligen Teil des Auditteams erstellt und vom Auditleiter zu einem Gesamtbericht zusammengefasst werden.

Der Auditbericht wird vom Auditleiter unterzeichnet.

Der Antragsteller erhält den Auditbericht. Das Audit ist mit der Übergabe des Auditberichtes abgeschlossen.

5 Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Vertraulichkeit

Alle Auditaufzeichnungen und AMS-Dokumente werden von den beteiligten Mitarbeitern der BG ETEM unter Verschluss gehalten und ebenso wie die betrieblich gewonnenen Informationen vertraulich behandelt.

6 Zertifikatsausstellung

Vom Leiter der Präventionsabteilung der BG ETEM kann auf Basis des Auditberichtes ein Zertifikat ausgestellt werden. Das Zertifikat bestätigt, dass das AMS des Unternehmens die vorgegebenen Anforderungen erfüllt.

Mit der Erfüllung der Vorgaben aus dem VG werden auch die Anforderungen des „Leitfadens für Arbeitsschutzmanagementsysteme“ (nationaler Leitfaden) und die Anforderungen des "ILO-Leitfadens für Arbeitsschutzmanagementsysteme" (ILO-OHS) erfüllt.

Das Zertifikat kann nur erteilt werden, wenn keine Hauptabweichungen festgestellt wurden. Nebenabweichungen sind befristet zulässig, wenn diese in ihrer Summe nicht einer Hauptabweichung gleichzusetzen sind. Das fristgerechte Abstellen der Nebenabweichungen ist dem Auditleiter nachzuweisen.

Wird aufgrund der im Auditbericht aufgeführten Abweichungen kein Zertifikat ausgestellt, kann nach Beseitigung der Abweichungen ein erneuter Antrag auf Zertifizierung gestellt werden.

7 Gültigkeit, Aberkennung und Zurückziehung des Zertifikates

Die Gültigkeit des Zertifikates ist auf 3 Jahre befristet.

Werden die Anforderungen dieses Verfahrensgrundsatzes während der Laufzeit des Zertifikates nicht mehr erfüllt, kann die Aberkennung und Zurückziehung des Zertifikates erfolgen. Das Zertifikat ist in diesem Fall an das Referat AMS der BG ETEM zurückzugeben.

8 Re-Zertifizierung, erneute Zertifizierung

Wünscht das Unternehmen eine unmittelbare Anschlusszertifizierung, ist ein halbes Jahr vor Ablauf des Zertifikates die Re-Zertifizierung zu beantragen. Die Re-Zertifizierung beinhaltet ein Re-Audit. Das Re-Audit muss vor Ablauf der Gültigkeit mit der Empfehlung zur Zertifizierung erfolgt sein. Ansonsten kann die erneute Zertifizierung beantragt werden. Teilnahmevoraussetzung ist immer der jeweils aktuelle Verfahrensgrundsatz. Ein Anspruch auf Re- oder erneute Zertifizierung besteht nicht.

9 Überwachungsmaßnahmen durch die BG ETEM

Während der Zertifikatslaufzeit wird mindestens ein Überwachungsaudit durchgeführt. Überwachungsaudits sind Audits, die dem Abschnitt 4 entsprechen, jedoch im Stichproben-, Audit- und Berichtsumfang reduziert sein können. Der Auditleiter kann an den internen Audits teilnehmen.

10 Änderungen des AMS oder dessen Geltungsbereiches

Wesentliche Änderungen des AMS des Mitgliedsunternehmens, z. B. die Änderung des Geltungsbereiches durch die Einbeziehung weiterer Niederlassungen, werden dem Auditleiter mitgeteilt. Vom Auditleiter werden die Änderungen bewertet und Entscheidungen über die weitere Vorgehensweise getroffen.

11 Auditierung nach weiteren AMS-Konzepten

Auf besonderer Vereinbarungsbasis kann zusätzlich die Konformität mit weiteren AMS-Konzepten wie OHSAS 18001 sowie ggf. branchenspezifische weiter reichende Qualifizierungen bestätigt werden. Voraussetzung ist die betriebliche Umsetzung der entsprechenden Anforderungen.

12 Gebühren

Für Tätigkeiten im Rahmen dieses Verfahrensgrundsatzes werden folgende Gebühren (siehe auch Anmerkungen 1 bis 7) erhoben:

- Vorprüfungsgebühr zur Zertifizierungsfähigkeit (gilt nicht für Projekte im Rahmen der Re-Auditierung) – pauschal 500 EUR (diese Gebühr wird mit der Projekt-Gebühr verrechnet).
- Gebühren für Zertifizierungsprojekte in Abhängigkeit von der Anzahl der Beschäftigten des Unternehmens gemäß Tabelle 2:

Beschäftigte	Erst- und Re-Zertifizierung
AMS-Projekte bis 10	750
AMS-Projekte bis 50	1.500
AMS-Projekte bis 100	2.000
AMS-Projekte bis 500	3.000
AMS-Projekte bis 1000	5.000
AMS-Projekte bis 1500	7.000
AMS-Projekte bis 2000	9.000
AMS-Projekte über 2000	nach Absprache

Tabelle 2: Projekt-Gebühr in Abhängigkeit von der Anzahl der Beschäftigten

Anmerkungen:

- 1: Gebühren werden gemäß Tabelle 2 **ohne** Mehrwertsteuer erhoben.
- 2: Die Anzahl der Beschäftigten, einschließlich Leiharbeiter nach AÜG, im Geltungsbereich des Zertifikates ist für die Höhe der Gebühren (Stichtag: Zeitpunkt des Erst- bzw. Re-Audits) maßgebend.
- 3: Die Gebühren werden pauschal für die notwendigen Aufwendungen von der Beantragung bis zum Ablauf des Zertifikates erhoben.
- 4: Bei zusätzlicher Auditierung nach SCC/SCP-Checklisten erfolgt ein Zuschlag von jeweils 20 % der Gebühren gemäß Tabelle 2.
- 5: Bei Branchenlösungen wie z. B. einer Auditierung mit dem Schwerpunkt "optimierter Umgang im UV-Druck" können abweichende Gebühren entstehen, da ggf. ein zusätzlicher Co-Auditor, z. B. ein Chemiker, erforderlich ist.
- 6: Die Gebühren gemäß Tabelle 2 sind vor der Ausstellung des Zertifikates zu begleichen.
- 7: Reisekosten ins Ausland werden kalkuliert und gesondert schriftlich vereinbart.

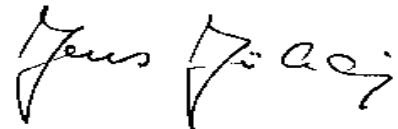
13 Verwendung und Veröffentlichung von Auditberichten, Zertifikaten und Logos

Auditberichte und Zertifikate dürfen nur in vollem Wortlaut verwendet werden. Mit dem Zertifikat und dem Logo darf nur für den zertifizierten Geltungsbereich des Unternehmens innerhalb der Zertifikatslaufzeit geworben werden. Das zur Verfügung gestellte Logo darf nicht auf Produkten verwendet werden.

14 Beschwerden

Wird vom auditierten Unternehmen die Bewertung der Ergebnisse des Audits nicht akzeptiert, ist zunächst eine Klärung mit dem Referat AMS anzustreben. Wenn keine Einigung erreicht wird, kann der Beschwerdeweg über den Präventionsmanager bis zur Geschäftsführung der BG ETEM genutzt werden.

freigegeben:



Köln, den 01.03.2016

Präventionsmanager

- Der Begriff "Beauftragte" steht für: die "Beauftragte" oder der "Beauftragte"
- Der Begriff "Auditor" steht für: die "Auditorin" oder der "Auditor"
- Der Begriff "Auditleiter" steht für: die "Auditleiterin" oder der "Auditleiter"
- Der Begriff „Beschäftigter“ steht für: die „Beschäftigte“ oder der „Beschäftigte“